- Senkung der Kosten und zur
- Erhöhung der Leistungen,

einzuleiten und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind den Rat des Kreises, Kreisbauamt, zu bestätigen.

- (1) Bei PGH ist der steuerpflichtige Gewinn um die Abführung des Gewinnausgleiches gemäß § 3 zu vermindern.
- Bei privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ist der steuerpflichtige Gewinn um die Zuführung gemäß § 4 zu erhöhen bzw. um die Abführung gemäß §5 zu vermindern.

- (1) Auf die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften zuwenden2.
- Der Gewinnausgleich durch Zuführung bzw. Abführung (2) wird Bestandteil der zusammengefaßten Steuerabschlagzahlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857).
- (3) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleiches durch Zuführung sind spätestens bis zu dem Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärungen zu stellen. Dieser Termin gilt auch für Anträge der PGH gemäß § 2 Abs. 1.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Im § 13 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den pri-Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungsfektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S, 677) sind die Worte
- "- Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk" zu streichen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Anordnung vom 29. Mai 1975 über die Regelung von .finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 24 S. 438) und die den Genossenschaf-Betrieben zugestellte entsprechende Regelung ten und Vergaserkraftstoff nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Oktober 1979

Der Minister der Finanzen

Böhm

Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung - (GBI. II Nr. 9 S. 35), 2 Das sind insbesondere die

Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlags-

Soziapfrichtversicherung und andere Abfunrungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39), Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

Anordnung Nr. Pr. 297 über die Preise für technologische Projektierungsleistangen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues

vom 1. Oktober 1979

Geltungsbereich

- Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen
- Transportausrüstungen und Förderanlagen,
- Brikettfabriken und Kaligranulierungsanlagen,

- Anlagen zur Herstellung von Wohnungsbauelementen,
- Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung Schwarzmetallen (ohne Anlagen, zur Erzeugung von Stahl Strangguß- und Gießwalzanlagen, in Elektroöfen), werke,
- Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues, gasbeheizt und ölbeheizt,
- Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bindeund Zuschlagstoffen einschließlich Zementanlagen.
- Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten und Ölfrüchten,
- Anlagen f
 ür die Kabel- und Drahtseilherstellung,
- stationäre Stromerzeugungsanlagen mit Dieselmotoren,
- Pumpen- und Verdichteranlagen,
- Einrichtungen der Farbspritztechnik hydraulische und Systeme,.
- pneumatische Systeme,
- Lüftungs- und Klimaanlagen,
- kältetechnische Anlagen,
- elektrische und mechanische Entstaubungsanlagen,
- Gießereianlagen,
- Anlagen und Produktionsanlagen für den Schwermaschinen- und Anlagenbau.
- Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

- (1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.
- gegenüber Die Industrieabgabepreise werden den Abnehmern nicht wirksam:
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossen-See- und Küstenfischer, schaften werktätiger Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Auftraggebern Gegenüber diesen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

Preislisten

Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten*1*123456789 (1)auf geführt:

Preisliste Nr. 1

- Projektierungsleistungen für Transportausrüstungen und Förderanlagen C1)

- 1 Die Preislisten werden von den koordinierungsorganen den Auftragnehmern rechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt: den nachstehend nmern und den dem
- VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, 701 Leipzig, Barfuß-gäßchen 12
- (2) VEB Kombinat baukema, 701 Leipzig, Katharlnenstr. 17
- VEB Schwermaschinenbau-Kombinat "Emst Thälmann", 3011 Magdeburg, Marienstr. 20

- 3011 Magdeburg, Marienstr. 20
 VEB Schwermaschinenbau "Karl Liebknecht",
 3011 Magdeburg, Alt Salbke 8/10
 VEB Kombinat Pumpen und Verdichter,
 402 Halle, Turmstr. 94/96
 VEB Kombinat ÖRSTA-Hydraulik,
 701 Leipzig, Dr.-Kurt-Fischer-Str. 33
 VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik,
 808 Dresden, Königsbrüdker Landstr. 159
 VEB Kombinat Gleereianlagenbau und Gußerzeugnisse
 GISAG —, 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43
 VEB Industrieanlagen-Export,
 102 Berlin, Köpenidker Str. 126